

Verwaltungsgemeinschaft Zellingen  
Würzburger Str. 26  
97225 Zellingen

### **Bekanntmachung**

**Planfeststellung nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m.  
§§ 72 ff. VwVfG sowie dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP);  
Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen des Bundes  
Strecke 5200 Würzburg-Aschaffenburg; Abschnitt Himmelstadt  
Neubau einer Lärmschutzwand in der Gemeinde Himmelstadt**

Planfeststellung beantragt von  
DB Netz AG, Regionalbereich West, Richelstraße 3, 80634 München

Für das o. g. Bauvorhaben ist bei der Regierung von Unterfranken die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen des Vorhabens erkennen lassen), liegt zur allgemeinen Einsicht aus bei

Verwaltungsgemeinschaft Zellingen  
Würzburger Str. 26  
97225 Zellingen  
Neubau, 2. Stock, Zi. Nr. 21

in der Zeit (von - bis)  
22.05.2017 bis 21.06.2017

während der Dienststunden (von - bis)  
Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montagnachmittag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie Mittwochnachmittag von 14:30 Uhr bis 18:30 Uhr

Außerdem können die ausgelegten Unterlagen auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken (<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>) unter Wirtschaft, Verkehr, Landesentwicklung/Planfeststellungsverfahren/Allgemeines Eisenbahngesetz eingesehen werden. Maßgeblich ist jedoch allein der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis spätestens zum

**05.07.2017**

kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, gegen den Plan Einwendungen erheben.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können bis zum Ablauf der vorgenannten Frist zu dem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Einwendungen und Äußerungen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Verwaltungsgemeinschaft Zellingen Würzburger Str. 26 97225 Zellingen Neubau, 2. Stock, Zi. Nr. 21
------------------------------------------------------------------------------------------------------------

oder bei der Anhörungsbehörde

**Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg,**  
zu erheben bzw. abzugeben.

Einwendungen und Äußerungen können auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse **post@vgem-zellingen.de** oder **poststelle@reg-ufr.bayern.de** vorgebracht werden. Im Übrigen sind Einwendungen und Äußerungen, die elektronisch übermittelt werden (z.B. E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur), unzulässig.

Die Einwendungen bzw. Stellungnahmen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

1. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, von der Auslegung des Plans.
2. Nach Ablauf der Einwendungsfrist, also mit Ablauf des **05.07.2017** sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen sind nach Ablauf der Stellungnahmefrist, also mit Ablauf des **05.07.2017**, ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 6 i.V.m. Satz 3 VwVfG).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18 a Ziffer 5 AEG).
4. Sofern eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen stattfindet, wird der Erörterungstermin mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht werden.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - bei gleichförmigen Einwendungen, deren Vertreter oder Bevollmächtigte - sowie die Vereinigungen, die fristgerecht Stellung genommen haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, bzw. als Vereinigung Stellung genommen haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

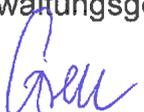
Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist auf Verlangen der Regierung von Unterfranken durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Regierung von Unterfranken zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

5. Durch Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen, durch Äußerungen oder Erhebung von Einwendungen und durch Teilnahme am Erörterungstermin oder Bestellung eines Vertreters entstehende Aufwendungen können nicht erstattet werden.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens an den vom Plan betroffenen Flächen ein Vorkaufsrecht zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
9. Folgende Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 6 UVPG) werden zur Einsicht für die Öffentlichkeit ausgelegt:
  - Erläuterungsbericht,
  - Übersichtskarte M 1:10.000
  - Lagepläne M 1:1.000
  - Querschnitte,
  - Bauwerkspläne,
  - Bauwerksverzeichnis,
  - Grunderwerb,
  - Umweltplanung (landschaftspflegerischen Begleitplanung mit Angaben speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung),
  - Schalltechnische Untersuchung,
  - Straßenplanung sowie
  - BE-Flächenplan und Kabellageplan.

Zellingen, den 11.05.2017  
Verwaltungsgemeinschaft Zellingen

  
Dr. Wieland Gsell  
Gemeinschaftsvorsitzender

